



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Entlastungen sind beschlossene Sache

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, das Gesetz enthält aber durchaus einige Änderungen, die auch für Privatpersonen relevant sind. So gibt es unter anderem eine kleine Steuerentlastung für alle und weitere Erleichterungen für Familien mit Kindern.

Das **Kindergeld** wird in den kommenden zwei Jahren wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017 EUR	2018 EUR
für das 1. + 2. Kind	192,00	194,00
für das 3. Kind	198,00	200,00
ab dem 4. Kind	223,00	225,00

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf EUR 2.358,00 und 2018 auf EUR 2.394,00 je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** für 2017 wurde auf EUR 8.820,00 und für 2018 auf EUR 9.000,00 angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen ist nämlich an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Die Anhebung des Grundfreibetrags wirkt sich auch bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Sie müssen keine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Arbeitslohn 2016 den Betrag von EUR 11.000,00 (bei Zusammenveranlagung EUR 20.900,00) nicht überstiegen hat. Diese Grenzwerte sind für 2017 auf EUR 11.200,00 (EUR 21.250,00) und für 2018 auf EUR 11.400,00 (EUR 21.650,00) angehoben worden.

Schrottimmobilien

Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem **geschlossenen Immobilienfonds** beteiligt und erfährt, dass ausschließlich in „Schrottimmobilien“ investiert wurde. Viele derart betroffene Anleger konnten sich in Folge von Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) drei Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobilien“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die **Rücknahme der Beteiligungen** angeboten hatte. Daran war die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und keine weiteren Ansprüche geltend machten. Sie nahmen das Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren.

Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsgewinne an und erhielten Rückendeckung von den Finanzgerichten (FG). Die Anleger zogen aber vor den BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Der BFH hat die FG-Entscheidungen allesamt aufgehoben und entschieden, dass die Zahlungen in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nichtsteuerbare Entschädigungszahlung aufzuteilen sein können. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die FG müssen im zweiten Rechtsgang erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZÄHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	2
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	8
... FÜR HAUSBESITZER	10



Steuerbonus

Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin **viele Verbesserungen für Steuerzahler** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.
- **Prüfdienste:** Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Auch Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Aufwendungen für eine Tierpension werden aber nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

Flüchtlinge

Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger

Um das gesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge zu fördern, hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) 2015 die steuerlichen Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert. Ursprünglich waren die gelockerten Spendenregeln vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 anwendbar. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF diese **Frist bis zum 31.12.2018 verlängert**.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Einzelheiten.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Das Gesetz enthält zahlreiche für Unternehmer wichtige Änderungen, die seit dem 01.01.2017 gelten.

Leider hat der Gesetzgeber einige für Steuerpflichtige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den vor allem Großkonzerne betreffenden Regelungen zur **Berichterstattung über weltweite Aktivitäten** und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen:

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sind Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass schon eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Ein-



künfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.

- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben. Haben Sie solche Geschäfte getätigt, sprechen Sie uns bitte an, damit wir erörtern können, wie

Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, kommen für die Erträge aus Ihrer Beteiligung auf Antrag nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer zur Anwendung. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie Werbungskosten geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen: beispielsweise Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben. Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Auch hier hat der Gesetzgeber die günstige BFH-Rechtsprechung überschrieben: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können. Sind Sie zu mindestens 1 %, aber zu weniger als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese tätig, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie Ihre Werbungskosten für die Beteiligung auch in Zukunft noch geltend machen können.

Registrierkassen

Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die **Steuerhinterziehung** mit elektronischen Kassensystemen - vor allem Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie), von denen wir bereits berichtet haben.

Unter anderem müssen Sie das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** schützen. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen überprüfen können, ob die Übergangsregelung auch für Ihr derzeit verwendetes System gilt. Wenn Sie ohnehin die Anschaffung eines neuen Kassensystems planen, können wir mit Ihnen prüfen, ob Ihr präferiertes System den neuen Anforderungen genügt, und ab wann eventuell eine erneute Zertifizierung erforderlich wird.

Sachzuwendungen

Steuerpauschalierung kann widerrufen werden

Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne **Sachgeschenke** (z.B. Weinpräsente) zu, um die Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Wenn sich Betriebe für die Steuerpauschalierung entscheiden, müssen sie diese jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen. Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs lassen sich folgende Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen ableiten:

- Die Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Kunden) und an Arbeitnehmer können unabhängig voneinander angewandt werden (zwei eigenständige Pauschalierungskreise). Führt der Betrieb die Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab,



muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.

- Die Pauschalierung wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung ausgeübt (Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen).
- Hat ein Betrieb ein Wahlrecht zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es nachträglich widerrufen, indem er eine geänderte Lohnsteueranmeldung abgibt (Erklärung der Pauschalsteuer mit „null“). Ein Widerruf ist aber nur so lange möglich, wie die entsprechende Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig geworden ist und die Festsetzungsfrist noch läuft.

Hinweis: Widerruft ein Betrieb die Steuerpauschalierung, muss der Empfänger die Zuwendung nachträglich als Einnahme versteuern.

Repräsentationsaufwand

Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand mindert den steuerlichen Gewinn. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Auch Ausgaben für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen fallen unter dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass sich - aus seiner Sicht - überflüssige und unangemessene Repräsentationskosten über einen Betriebsausgabenabzug auf die Allgemeinheit abwälzen lassen.

Ob das Abzugsverbot auch für die Kosten von **Gartenpartys** einer Anwaltskanzlei gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Sozius der Kanzlei alljährlich eine Party in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils EUR 20.500,00 bis EUR 22.800,00 pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzgericht (FG) stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein. Der

BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

Außerordentliche Einkünfte

Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Entlassungsentschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Der Gesetzgeber will dadurch **Progressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge. Sind die außerordentlichen Einkünfte aber in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt worden, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, weil dann keine wesentlichen Progressionsnachteile entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt eine ermäßigte Besteuerung ab, wenn eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten in zwei etwa gleich großen Teilbeträgen über zwei Jahre verteilt ausgezahlt wird. Im Urteilsfall hatte die Kassenärztliche Vereinigung einer Psychotherapiepraxis Zusatzhonorare für in den Jahren 2000 bis 2004 erbrachte Leistungen nachgezahlt. Das Geld floss der Praxis 2005 (EUR 60.600,00) und 2006 (EUR 61.931,00) zu.

Der BFH hat entschieden, dass aufgrund der ratenweisen Auszahlung **keine Zusammenballung** der Einkünfte vorlag. Eine über zwei Jahre ausgezahlte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ist in der Regel selbst dann von der ermäßigten Besteuerung ausgeschlossen, wenn sie mit anderen laufenden Einkünften zusammentrifft und einen Progressionsnachteil auslöst. Da die Nachzahlung in zwei fast gleich hohen Raten ausgezahlt worden war, konnte auch nicht eine der Raten als geringfügige Teilleistung im Sinne der Nichtbeanstandungsregeln angesehen werden.



Hinweis: Die Psychotherapeuten hatten argumentiert, die Kassenärztliche Vereinigung habe ihnen die ratenweise Auszahlung aufgezwungen. Sie hätten gar nicht die Wahl gehabt, sich den Betrag (zwecks Steueroptimierung) in einem Jahr zusammengeballt auszahlen zu lassen. Das spielt jedoch für den BFH keine Rolle, weil es allein darauf ankommt, ob durch die Auszahlung eine außergewöhnliche Progressionsbelastung entstanden ist.

GbR

Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, werden gleichwohl als **Gewerbebetrieb** eingestuft, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschaften zur Geschäftsführung befugt sind.

Die gewerbliche Einordnung nach dieser **Geprägeregulation** führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuerpflicht besteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Frage nachgegangen, wer als **persönlich haftender Gesellschafter** im Sinne der Geprägeregulation anzusehen ist. Im Streitfall ging es um eine im Bereich der Vermögensverwaltung tätige GbR. An dieser GbR waren neben einer vermögensmäßig nicht beteiligten AG noch zwei natürliche Personen mit Bareinlagen von EUR 499.000,00 und EUR 1.000,00 beteiligt. Zur Geschäftsführung war ausschließlich die AG berufen, auf die nach dem Gesellschaftsvertrag auch die Haftung konzentriert war.

Nach Ansicht des BFH besaß die GbR gleichwohl keine gewerbliche Prägung und erzielte daher weiterhin Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, kann nicht aufgrund der Geprägeregulation zum Gewerbebetrieb werden: Diese natürliche Person haftet stets persönlich und diese Haftung kann ge-

sellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden. Im Entscheidungsfall war daher nicht ausschließlich die AG (Kapitalgesellschaft) als **persönlich haftende Gesellschafterin** anzusehen, sondern auch die zwei beteiligten natürlichen Personen, so dass die Voraussetzungen für eine gewerbliche Prägung nicht erfüllt waren.

Hinweis: Unerheblich ist laut BFH, ob die Haftung des Gesellschafters individualvertraglich ausgeschlossen worden ist. Entscheidend ist allein dessen gesellschaftsrechtliche Stellung.

Vorsteuerabzug

Rechnungsberichtigung wirkt auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurück

Wenn das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nichtordnungsgemäße Eingangrechnungen entdeckt, versagt es dem geprüften Unternehmen den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug. Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die Steuernachforderungen meist **Nachzahlungszinsen** von 6 % pro Jahr zahlen. Das gilt sogar, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Grundsatzurteil gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt. Er hat entschieden, dass eine **Rechnungsberichtigung** auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung **zurückwirkt**, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Das Gericht verwies dabei auf die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung (Rechtssache „Senatex“).

Für eine „funktionierende“ rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass in der Ursprungsrechnung **mindestens folgende Angaben** enthalten sind: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Der BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigen kann.



Mittelbetrieb

Zweite Anschlussprüfung gilt nicht als Schikane des Finanzamts

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer Betriebsprüfung unterzieht, wird der betroffene Unternehmer sich langsam fragen, ob das rechtens ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilt ein solches Vorgehen jedoch als durchaus zulässig. Geklagt hatte ein Einzelunternehmer, der vom Finanzamt bereits zwei Außenprüfungen für die Jahre 2002 bis 2004 und 2005 bis 2007 unterzogen worden war; nennenswerte Beanstandungen gab es dabei nicht. Als die dritte Prüfungsanordnung für die Jahre 2008 bis 2010 im Briefkasten lag, klagte der Unternehmer und machte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend. Der BFH stufte die letzte Prüfungsanordnung jedoch als rechtmäßig ein und erkannte **keinen Ermessensfehler** des Finanzamts.

Nach Ansicht der Richter lässt sich weder der Abgabenordnung noch der Betriebsprüfungsordnung (BpO) entnehmen, dass Außenprüfungen nur **in einem bestimmten Turnus** oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Das Finanzamt muss bei seinen Außenprüfungen nur die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots einhalten - diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht überschritten. Die BpO lässt zudem auch bei „Mittelbetrieben“ wie im Urteilsfall ausdrücklich Anschlussprüfungen zu und macht sie nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Schuldnerwechsel

Wenn ein Dritter die Pensionszusage ablöst

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter eine Pensionszusage erteilt, kann sich diese Verpflichtung beim späteren Verkauf der Geschäftsanteile als Verkaufshindernis herausstellen. Um dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer vor Jahren einen pragmatischen Weg gewählt und seine Pensionsverpflichtung vorab „outgesourct“.

Die Vorgeschichte: Seine GmbH (GmbH 1) hatte ihm eine Pensionszusage erteilt, die ihm ein monatliches Ruhegehalt von EUR 3.500,00 ein-

bringen sollte. Die Zahlungen waren auf eine Gesamtsumme von EUR 467.000,00 begrenzt, die bereits von einer Lebensversicherung an die GmbH 1 ausgezahlt worden war. Weil der Verkauf der GmbH-1-Anteile anstand, gründete der Gesellschafter-Geschäftsführer eine weitere GmbH (GmbH 2), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Im Zuge des Verkaufs der GmbH-1-Anteile wurde vereinbart, dass die bestehende Pensionsverpflichtung nicht auf den Käufer, sondern auf die GmbH 2 übergehen sollte. Für die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage sollte die GmbH 2 von der GmbH 1 eine Vergütung von EUR 467.000,00 erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass dieser Schuldnerwechsel beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem **Zufluss von Arbeitslohn** in Höhe von EUR 467.000,00 geführt hat. Gegen die daraus resultierende Steuernachforderung zog er vor den Bundesfinanzhof (BFH) und erhielt Recht. Der BFH hat entschieden, dass einem Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zufließt, wenn - wie hier - nur der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösebetrags wechselt. Durch die Ablösezahlung hatte die GmbH 1 keinen Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers erfüllt, sondern einen Anspruch der GmbH 2.

Hinweis: Etwas anderes gilt, wenn der begünstigte Arbeitnehmer alternativ eine Auszahlung der Ablöse an sich selbst hätte fordern können (gegen Verzicht auf den Pensionsanspruch). Dann liegt auch bei der Zahlung des Ablösebetrags an einen Dritten eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer Pensionszusage vor, so dass Arbeitslohn zufließt.

Pensionszusage

Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs „kurz“ vor der Rente

Damit das Finanzamt eine Versorgungszusage einer GmbH zugunsten ihres beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers anerkennt, muss sie einige Kriterien erfüllen. Unter anderem muss die Pension **erdienbar** sein. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich die Pension also verdienen, weil das auch bei einem fremden Dritten Voraussetzung wäre.

Als **Mindestzeitraum** für dieses Erdienen ist allgemein ein Zeitraum von zehn Jahren anerkannt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ergeben sich



drastische Folgen für die GmbH: Sie kann die geleisteten Pensionszahlungen, die beträchtlich sein können, nicht als Betriebsausgabe abziehen. In einem aktuellen Fall bekam dies eine langjährig bestehende GmbH zu spüren: Dem zu 100 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer wurde 1985 von der GmbH eine Pensionszusage erteilt, deren Betrag 1994 erhöht wurde. Ab 2001 lagen die Geschäfte der Gesellschaft brach und die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers beschränkte sich auf das Erstellen der jährlichen Bilanzen und der Steuererklärungen. 2009 vollendete er sein 65. Lebensjahr und die GmbH begann mit den 1994 erhöhten Pensionszahlungen.

Das Finanzgericht München erkannte die Erhöhung der Pension nicht als **Betriebsausgabe** an. Zwischen 1994 und 2001 lag ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so dass der Erhöhungsbetrag nicht mehr verdient werden konnte. Die Richter stellten also nicht auf den tatsächlichen Rentenbeginn ab, sondern auf die Einstellung der aktiven Geschäftsführertätigkeit.

Hinweis: Erhöhungen einer Pensionszusage werden genauso geprüft wie erstmalige Zusagen. Innerhalb von zehn Jahren vor Renteneintritt sollten Sie daher keine Erhöhungen der Pensionszusage mehr vornehmen. Haben Sie vor, Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer früher als in zehn Jahren zu beenden, ist für Zwecke der Berechnung der Zehnjahresfrist auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Kann die Tarifbesteuerung nachträglich beantragt werden?

Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie Dividenden oder Zinsen, unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Diese Einnahmen werden im Wege des Steuereinbehalts durch den die Einnahmen Auszahlenden (Bank, Kapitalgesellschaft, Fonds etc.) in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer besteuert (abgeltende Wirkung des Steuereinbehalts). Das wiederum bedeutet, dass die Einnahmen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung deklariert und daher ebenso wenig mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden müssen.

Eine Besteuerung mit 25 % klingt verlockend - damit ist aber der Nachteil verbunden, dass Werbungskosten (z.B. Depot- oder Finanzierungskosten) unter den Tisch fallen. Dividenden können

jedoch unter bestimmten Voraussetzungen **auf Antrag** in die Steuererklärung einbezogen und nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden. Dieser Antrag ist zum Beispiel möglich und sinnvoll, wenn jemand zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung fremdfinanziert hat. Der Antrag ist pro Beteiligung spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Doch was gilt bei verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA), die oft erst Jahre später durch die Betriebsprüfung entdeckt werden? Da die Steuererklärung schon lange abgegeben ist, scheint ein Antrag ausgeschlossen. Das Finanzgericht München hat jedoch anders geurteilt: Der Antrag kann - jedenfalls bei vGA - noch **bis zur Unanfechtbarkeit** des wegen der vGA geänderten Einkommensteuerbescheids gestellt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Die Fragestellung wird also auch vom Bundesfinanzhof beleuchtet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Auslandsgesellschaften

Ist eine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich?

„Ja!“ lautet die Antwort - jedenfalls für im **EU-Ausland** ansässige Gesellschaften. Dahinter steckt dieses Problem: Im Inland kann eine Kapitalgesellschaft Einlagen an ihre Gesellschafter zurückausschütten. Diese Einlagenrückgewähr ist beim Gesellschafter nicht als Dividende zu versteuern, sondern wird mit den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert der Beteiligung verrechnet, so dass keine Besteuerung erfolgt. Damit der Fiskus weiß, in welcher Höhe die Gesellschaft Einlagen mittels einer Ausschüttung zurückgewährt hat, sind die Einlagen der Gesellschafter zunächst auf einem (fiktiven) Konto festzuhalten.

Dieses steuerliche Einlagenkonto berechnet der Fiskus für jede Kapitalgesellschaft und stellt es am Jahresende mittels Bescheid gesondert fest. Damit der Fiskus in der Lage ist, den Bescheid ordnungsgemäß zu erstellen, muss der gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft eine entsprechende **Steuererklärung** (zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung) abgeben.



Was ist aber mit Gesellschaften, die im Ausland ansässig sind? Rein faktisch können diese natürlich auch Einlagen, die ein Gesellschafter zuvor geleistet hat, zurückzahlen. Allerdings kennen ausländische Finanzbehörden kein steuerliches Einlagenkonto. Lange war strittig, ob ausländische Kapitalgesellschaften überhaupt (steuerfrei) Einlagen zurückzahlen können.

Der deutsche Fiskus hat entschieden, dass Gesellschaften aus dem EU-Ausland tatsächlich steuerfrei Einlagen zurückgewähren können. Um nachverfolgen zu können, ob und inwieweit es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt, muss ein entsprechender **Antrag** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Das BZSt hat auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht, der insgesamt 26 Fragen zu dem Antragsprozedere beantwortet.

Hinweis: Für Auslandsgesellschaften, die in einem Drittland ansässig sind, ist derzeit leider keine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuervorteile

Elektromobilität wird steuerlich gefördert

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert.

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der **Kfz-Steuer** befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Zudem wurde die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektromrüstungen ausgeweitet.

Ermöglicht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt **im Betrieb aufzuladen**, bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Ladevorrichtung** kostenlos oder verbilligt übereignet, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Hinweis: Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt. Sämtliche Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016. Das Bundesfinanzministerium hat sich bereits detailliert zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert.

Wohnungswechsel

Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel kann der Arbeitgeber Umzugskosten in bestimmtem Umfang **steuerfrei ersetzen**. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als **Werbungskosten** absetzen. Die Finanzverwaltung hat die seit dem 01.03.2015 geltenden Höchst und Pauschbeträge rückwirkend ab dem 01.03.2016 angepasst und gleichzeitig die ab dem 01.02.2017 geltenden Beträge bekanntgegeben:

	ab dem	
	01.03.2016 EUR	01.02.2017 EUR
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ehepaaren/Lebenspartnern	1.493,00	1.528,00
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei Ledigen	746,00	764,00
Erhöhungsbetrag je Kind	329,00	337,00
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterriechtskosten	1.882,00	1.926,00

Aufwendungen für die Beschaffung klimabedingter Kleidung und der Ausstattungsbeitrag bei **Auslandsumzügen** können nicht steuerfrei ersetzt der als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Firmenwagen

Verwaltung regelt Leasingfälle

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zum „Behördenleasing“ entschieden: Eine als Firmenwagen-



gestellung zu bewertende Nutzungsüberlassung liegt nicht vor, wenn das vom Arbeitgeber geleaste Kfz dem Arbeitnehmer aufgrund einer **Sonderrechtsbeziehung** im Innenverhältnis zuzurechnen ist. Davon geht der BFH aus, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat. Gibt der Arbeitgeber in diesem Fall vergünstigte Leasingkonditionen an den Arbeitnehmer weiter, liegt hierin der geldwerte Vorteil.

Unklar war, ob und wie dieses BFH-Urteil auch **außerhalb des Behördenleasings** anzuwenden ist. Zu Fällen, in denen der Arbeitgeber ein Kfz von der Leasinggesellschaft least und es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlässt, hat sich der Fiskus geäußert. Danach gelten die allgemeinen Grundsätze zur Firmenwagengestellung (1%-Regelung bzw. Fahrtenbuchmethode), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Anspruch auf die Fahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil er

- im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist; Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kfz gewährt, oder
- arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist; davon ist insbesondere auszugehen, wenn bei Abschluss eines Arbeitsvertrags von vornherein eine solche Vereinbarung getroffen wird oder die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers verbunden ist.

Das Vorliegen eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers setzt außerdem voraus, dass der **Arbeitgeber** und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft **zivilrechtlich Leasingnehmer** ist.

Liegt nach diesen Grundsätzen eine Nutzungsüberlassung vor, die nach der 1%-Regelung bzw. nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** mit diesem Kfz nicht - auch nicht teilweise - steuerfrei stellen.

5. ... für Hausbesitzer

Mietobjekt

Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter eine neue Einbauküche in sein Mietobjekt einbaute, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bisher in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Beide Geräte wurden zu den **unselbständigen Gebäudebestandteilen** gezählt.

Kürzlich wollte ein Vermieter erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Ausgaben für Spüle und Herd sofort zum Werbungskostenabzug zulässt, sondern auch die Kosten der Einbaumöbel (Unterschranke). Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte er argumentiert, jedes Möbelstück der Küche sei einzeln zu betrachten und aufgrund eines Einzelpreises unter EUR 410,00 als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kosten der Erneuerung einer Einbauküche **einheitlich** über einen Zeitraum von zehn Jahren **abgeschrieben** werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte sind nach dem Urteil in diesen Gesamtaufwand einzurechnen.

Hinweis: Das Urteil ist über den Vermietungsbereich hinaus auch für Unternehmer und Freiberufler relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

Forderungsausfall

Grunderwerbsteuer wird bei Käuferinsolvenz nicht herabgesetzt

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem **Wert der Gegenleistung** - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen. Ob die Grunderwerbsteuer nachträglich herabgesetzt werden kann, wenn der Käufer in Insolvenz gerät und ein gestundeter Grundstückskaufpreis daher teilweise ausfällt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Streitfall hatte eine GmbH 1998 eine landwirtschaftliche Fläche erworben, um sie zu erschließen, zu parzellieren und als einzelne Baugrundstücke weiterzuverkaufen. Mit dem Verkäufer der Fläche hatte sie vereinbart, dass der Kaufpreis von



rd. EM 6,9 Mio. zunächst gestundet und erst mit dem Verkauf der einzelnen Grundstücke schrittweise gezahlt wird. Acht Jahre nach dem Vertragsschluss sollte zudem eine Endfälligkeit für den auf diese Weise noch nicht zurückgeflossenen Kaufpreis eintreten. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer auf der Grundlage des **vertraglich vereinbarten (abgezinsten) Kaufpreises** und forderte DM 220.000,00 von der GmbH. Jahre später geriet die GmbH jedoch in Insolvenz. Da bis zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nur ein Kaufpreis von rd. DM 5 Mio. an den Grundstücksverkäufer zurückgeflossen war, beantragte der Insolvenzverwalter der GmbH eine Herabsetzung der Grunderwerbsteuer aufgrund eines verringerten Kaufpreises.

Der BFH lehnte dies jedoch ab. Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers führt nicht zu einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** bei der Grunderwerbsteuer. Die Bewertung einer Kaufpreisforderung muss zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses erfolgen. Besondere Umstände, die einen höheren oder niedrigeren Wertansatz begründen, dürfen nur dann in die Bewertung einbezogen werden, wenn sie bereits bei Kaufvertragsabschluss vorgelegen haben. Für die Bewertung einer Kaufpreisforderung ist somit unerheblich, ob der Käufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt.

Hinweis: Die Grunderwerbsteuer kann unter anderem dann niedriger festgesetzt werden, wenn der Kaufpreis für das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Steuerentstehung herabgesetzt wird. Laut BFH lag im Urteilsfall jedoch keine Herabsetzung in diesem Sinne vor, weil die Kaufpreisforderung trotz der Insolvenz des Käufers in voller Höhe bestehen blieb.

Private Vermögensverwaltung

Vermietung eines Einkaufszentrums ist nicht gewerbsteuerpflichtig

Bei einer gewerblichen Vermietungstätigkeit tritt die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund und die Vermietungstätigkeit erhält durch besondere Umstände das Gepräge einer gewerblichen Betätigung. Die Vermietung von Grundbesitz bewegt sich aber selbst dann noch im Bereich der **privaten Vermögensverwaltung**, wenn umfangreicher Besitz an zahlreiche Mieter vermietet ist und zur Verwaltung ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäfts-

betrieb erforderlich ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Vermietung eines Einkaufszentrums noch der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet und einen Gewerbesteuerzugriff abgewehrt. Im Urteilsfall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm an etwa 40 Mieter vermietet. Die Mieter mussten mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abschließen, die den laufenden Betrieb, die Instandhaltung, die Reinigung und die Bewachung des Einkaufszentrums übernommen hatten. Zudem mussten die Mieter eine selbstfinanzierte Werbegesellschaft gründen, die einen „Centermanager“ zur Durchführung von Werbemaßnahmen bezahlte.

Der BFH hat entschieden, dass die Vermietungsgesellschaft trotz ihrer umfangreichen flankierend erbrachten Aktivitäten noch nicht als Gewerbebetrieb einzustufen war. Entscheidend war für die Richter, dass die Dienstleistungen die **Infrastruktur** betrafen und für die Vermietung eines Einkaufszentrums notwendig waren. Leistungen wie Reinigung, Bewachung und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums sind laut BFH noch als übliche Leistungen anzusehen.

Grundstücksunternehmen

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auf dem Prüfstand

Hält ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des zuletzt für den Grundbesitz festgestellten Einheitswerts. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten** und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte er-



zielt, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu verwehren ist, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Im Streitfall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt; Letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung mit dem Argument versagt, die **Beteiligung an einer Personengesellschaft** (GbR) sei nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen. Die KG habe keinen „eigenen Grundbesitz“ verwaltet, da die Immobilie der GbR als zivilrechtliche Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der vorlegende IV. Senat hält eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung in der vorliegenden Konstellation für möglich, weicht mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats ab. Deshalb muss nun der Große Senat des BFH eine einheitliche Linie finden.